



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 140 1765 Dez. 29 Wiederherstellung der Ratswahl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

1. bey allen ihren öffentlichen Zusammentrefften, und wan Sie einen oder andern in ihre Gilde und Ambt annehmen, davon dem Assessori, umb dabey zu erscheinen, Part zu geben;

2. in Zeit von 8 Tage eine accurate Specification der seiter 1742 dimittirter Lehrjungens, und welche Sie in ihrer Gilde und Ambt eingenommen, denen Assessoribus zu übergeben, welchen dan hiemit committiret wird, in denen Ambts Listen nachzusehen, ob die Geburts- und Lehrbriefe, auch Kundschafts-Zetteln gehörig abgefodert sind,

3. auch denen Assessoribus zufolge Allergnädigsten Verordnung vom 7. Aug. 1734 die Gewerks Siegel abzugeben und sich überall nach den Allergnädigsten Verordnungen gebührend und gehorsambst zu achten.

Die Assessores sind pro tempore: Bey der Gilde²⁶⁵, auch Wülner-, Cramer- und Schmiede-Ambt der Raths Verwandte Bunge. Bey den ubrigen Ambtern²⁶⁶ der Salz-Commissarius und Raths-Verwandte Krupp.

Fiat ins. et relatio. — Sig. Unna den 7. Apr. 1753. — expediatur a D. Secretario Osthoff ut insuper. Rademacher Consul.

139. — 1753 Oktober 3 Berlin.

Einrichtung von 10 kollegialischen Landgerichten im Herzogtum Kleve (4) und der Grafschaft Mark (6) an Stelle der Einzelrichter. Das Landgericht zu Unna, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Kopisten, umfaßt die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Ramen, Hörde und Lünen²⁶⁷.

Druck: Scotti III S. 1443 nr. 1682.

140. — 1765 Dez. 29 Berlin.

Wiederherstellung der Ratswahl.

König Friedrich II. gibt durch Reskript an die Klevische Kriegs- und Domänenkammer allen Städten im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark, darunter Unna, die freie Ratswahl zurück, sofern sie diese vor 1713 besessen hatten, „wenn sie sich deßen durch Unordnungen und Misbräuche nicht verlustig machen . . . Jedoch nicht anders als unter eurer Aufsicht und Confirmation und daß keine Verwandten und Schwäger deren Magistrats-Personen, sondern sonstige tüchtige geschickte und unbescholtene treu und redliche Leute erwählet werden müssen.“ Jede neuerwählte Magistratsperson hat neben den „Chargen-Juribus“ noch die erste Jahresbesoldung zur „Städte-Credit-Casse“ zu erlegen. Diejenigen Ratsmitglieder „so die Justitz zu respiciren haben,“ müssen

²⁶⁵ Die Gilde umfaßt die Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher.

²⁶⁶ Außer den genannten 3 Gilden und 3 Ämtern werden 1809 bei der Vermögensregelung der aufgehobenen Zünfte noch genannt die Schreiner-, die Weber- und die Schneiderzunft (Stadtarchiv Unna V 3).

²⁶⁷ Zur Entstehung dieser Neuorganisation vgl. Acta Borussia: Behördenorganisation VIII und IX pass.

Weistätliche Stadtrechte III. Unna.

sich zunächst behörenden Orts dem Examen unterwerfen, worauf bei der Wahl zu achten ist. Den Stadtmagistraten ist Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Wahl einzuschärfen. — Außerdem soll die Kammer untersuchen, ob irgendwo eine Veränderung in der Zahl oder der Besoldung der städtischen Beamten wünschenswert erscheint.

Die 1750 liegen gebliebene Angelegenheit der Wiederherstellung der freien Ratswahl (vgl. o. nr. 127) wurde 1765 durch ein Gesuch des Rats zu Wesel wieder in Gang gebracht. Man erinnerte sich jetzt im Generaldirektorium, daß die Frage grundsätzlich bereits durch die Kab.-Order vom 22. Dez. 1747 entschieden worden sei, und legte daher ohne weiteren Immediatbericht den obigen Erlaß zur allerhöchsten Vollziehung vor, die auch ohne Anstand erfolgte. Es scheint aber, daß es bei der lebenslänglichen Anstellung der Ratsmitglieder blieb und die jährlichen Neuwahlen nicht wieder auflebten.

Anläßlich eines Einzelfalles (Sferlohn) wurde durch Reskript vom 24. März 1767 die allgemeine Bestimmung getroffen, „daß an denen Orten, woselbst Gemeinheitsvorsteher vorhanden sind und denen Magistraten das Wahlrecht zustehet, die Gemeinheits-Vorsteher zusammen nur ein votum haben, keineswegs aber ein jeder Gemeinheits-Vorsteher besonders votiren soll; selbige müssen sich also, ehe die Wahl vorgenommen wird, solcherhalb vereinigen, um ihr votum bey der Wahl sofort abgeben zu können“.

Über das Verfahren bei Überwachung und Bestätigung der Ratswahlen stellte das Generaldirektorium, anläßlich eines von dem Justizdepartement zur Sprache gebrachten Streitfalls zwischen der Klevischen Regierung und der Kammer, in einem Schreiben an v. Carmer vom 18. Nov. 1783 fest: „Nach der bisherigen allgemeinen Verfassung in den Westphalischen sowie in allen übrigen Königl. Provinzen wird die Wahl eines Magistratsgliedes, es mag eine zum Justiz- oder eine zum Kammer-Resort gehörende Stelle betreffen, so wenig durch einen Deputatum der Kammer als des Landes-Justiz-Collegii, sondern allezeit bloß von dem Commissario loci dirigirt, worauf der Magistrat von der geschehenen Wahl an dasjenige Landes-Collegium, dem die Besetzung der Stelle gebühret, zur weiteren Verfügung berichtet und der Steuerrat als ein der Kammer subordinierter Bedienter, wenn die Wahl zu einer Justizbedien.ung geschehen, zugleich derselben die geschehene Wahl und Berichts-Erstattung an das Landes-Justiz-Collegium anzeigt, auch nachdem die Confirmation des Gewählten aus dem competirenden Departement erfolgt ist, die Introduction bewerkstelliget.“

Wegen der 1765 vorgeschriebenen Abgabe des ersten Jahresgehalts an die Haupt-Städte-Kredit-Kasse wurde durch Reskript vom 1. Juni 1790 an die Märkische Kammer bestimmt, „daß die Gemeinheits-Vorsteher dieser Abgabe ihres ohnedem nur geringen Gehalts nicht unterworfen seyn sollen“²⁶⁸.

G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Kleve Tit. 16 Sect. 1 nr. 1.

²⁶⁸ Das Wahlprotokoll über die Wahl des Hofrats Basse zum Polizeibürgermeister an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schulz vom 19. Sept. 1782 führt neben dem staatlichen Wahlkommissar Kriegs- und Domänenrat Dach als Wahlkollegium auf: Justizbürgermeister Rademacher, Camerarius Leidhauer, die Senatoren Michels, Luchscherer, Rumpff, die Gemeinheitsvorsteher Nottebohm, Adrian, Reuthan;